

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

...,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

Kläger,

gegen

B.....,

bevollmächtigt:
....

Beklagte,

beigeladen:
Prof. Dr. A.,

bevollmächtigt:
....

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 6. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Schild als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 12. Juni 2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet das Gutachten zur NORAH-Kinderstudie (Modul III) in der Fassung vom 31.07.2014, wie es dem wissenschaftlichen Beirat Qualitätssicherung (WBQ) zur internen Prüfung und Kommentierung vorgelegt wurde, an die Klägerin herauszugeben.
Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
2. Die außergerichtlichen Kosten tragen der Kläger, die Beklagte und die Beigeladene selbst. Die Gerichtskosten tragen Kläger, Beklagte und Beigeladene zu je 1/3.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostengläubiger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostenschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger ist ein eingetragener Verein. Er begehrt letztendlich von der Beklagten die „Entwurfssfassung“ des Berichts zur NORAH – Kinderstudie (Modul 3) in der Fassung, wie sie dem Beklagten und dem wissenschaftlichen Beirat Qualitätssicherung (WBQ) zur internen Prüfung und Kommentierung vorgelegt wurde.

Bei der sogenannten NORAH-Studie sollen möglichst umfassend alle wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen des Verkehrslärms für die Bevölkerung im

Rhein-Main-Gebiet erfasst werden. Untersucht werden sollen dabei die Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und die geistige Entwicklung von Kindern. Der Fokus liegt dabei auf dem Fluglärm. Andere Einflüsse, wie zum Beispiel Straßen- oder Schienenlärm und individuelle gesundheitliche Vorbelastungen sollen ebenfalls erfasst und ausgewertet werden. Dadurch soll eine exaktere Aussage über Verkehrslärmarten und mögliche Wechsel- bzw. Kombinationswirkungen möglich sein.

Hierzu werden fünf Teilstudien erstellt. Eine bezieht sich auf die Lebensqualität, eine auf Krankheitsrisiken, eine auf Blutdruckstudien, eine auf Schlaf und eine beinhaltet die Kinderstudie. Alle beziehen sich letztendlich auf die Lebensqualität und die Lärmbeeinflussung. Die NORAH-Studie (Noise-related annoyance, cognition, and health) hat den Titel „Wirkungen chronischer Fluglärmbelastung auf kognitive Leistungen und Lebensqualität bei Schulkindern“ – Endbericht, Bd. 1: Wirkungen chronischer Fluglärmbelastung auf kognitive Leistungen und Lebensqualität bei Grundschulkindern. Die Studie wurde erstellt unter Federführung der Beigeladenen und wurde am 4. November 2014 veröffentlicht.

Auftraggeber für diese Studie ist die Beklagte. Die Beklagte wurde vom Land Hessen gegründet und in der Gründungsurkunde das Land Hessen, vertreten durch den hessischen Minister der Finanzen, als alleiniger Gesellschafter mit dem einzigen Geschäftsanteil aufgenommen. Sitz der B. ist Wiesbaden, Verwaltungssitz der Gesellschaft Frankfurt am Main.

Nach der Satzung der B. – wie sie der Kläger mit Schriftsatz vom 15.04.2016 (Bl. 192 bis 197 R) vorgelegt hat - hat die hessische Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 13. Juni 2008 im Zusammenhang mit der zukünftigen Struktur des Dialogs zwischen Luftverkehrsakteuren und der Region in Form Flughafen und Region die Einrichtung eines B. mit integriertem Bürgerbüro beschlossen. Es soll neben dem Konvent und dem Expertengremium „aktiver Schallschutz“ die 3. Säule des Forums Flughafen und Region darstellen. Es soll verschiedenen Monitorings über die Entwicklung von belebter und unbelebter Natur, des Fluglärms sowie der Sozialstruktur zusammenführen, erforderlich fachlich neutral aufarbeiten und der breiten interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen. Es soll zugleich dem regionalen Dialogforum dienen.

Gemäß § 2 der Satzung ist nach Absatz 1 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft die

Einrichtung eines B. als Informationsstelle für Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Flughafens Frankfurt am Main sowie als Dialog- und Monitoringzentrum zu den Themen Fluglärm, Auswirkungen des Fluglärms und die Umwelt und Auswirkung des Flughafens auf die Sozialstruktur.

Zweck der Gesellschaft sei die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck werde insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Ausstellungen über die Entwicklung des Flughafens Frankfurt am Main und der Region Rhein-Main. Darüber hinaus soll eine Begegnungsstätte zur neutralen Information der Bevölkerung über die Entwicklung des Flughafens Frankfurt am Main und der Region Rhein/Main mittels wissenschaftlichen und bildenden Veranstaltungen sowie begleiteten wissenschaftlichen Untersuchungen tätig werden.

In der von der Beklagten vorgelegten Satzung - Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 3.11.2016 (Bl 572 bis 579) -, welche ohne Datum ist, ist Absatz 1 entfallen. Wann eine Satzungsänderung erfolgt sein soll hat keiner der Beteiligten vorgetragen.

Die Gesellschaft besteht gemäß § 5 der Satzung aus den Organen der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist im § 7 der Satzung geregelt.

Die Beklagte ist unstreitig die Auftraggeberin der besagten Studie.

Neben der Beklagten besteht das Forum Flughafen und Regionen (FFR). Dieses verfügt über eine Geschäftsordnung (Blatt 205 ff. GA). Aufgabe des Forums Flughafen und Regionen ist es, den mit der Mediation begonnenen und mit dem regionalen Dialogforum geführten Dialog zwischen Region und der Luftverkehrswirtschaft zum Flughafen Frankfurt am Main fortzuführen. Die Gremien des Forums sind ein Koordinierungsrat, der Konvent „Flughafen und Regionen“, ein Expertengremium „Aktiver Schallschutz“ sowie das B. (also die Beklagte). Die Geschäftsstelle des B's (der Beklagten) soll zugleich die Geschäftsstelle des Forums Flughafen und Regionen sein. Sie übernimmt die Archivierung aller Dokumente aus dem Mediationsverfahren, dem regionalen Dialogforum und dem Forum Flughafen und Regionen. Darüber hinaus betreut die Geschäftsstelle nach Maßgabe des Beirates Gutachter und Auftragnehmer und führt Aufträge des

Koordinationsrates aus. Insoweit wird eine an eine Regelung der Satzung des FFR angeknüpft, wonach ein Expertengremium die Vergabe von Gutachten vorschlagen kann und hierüber der Konvent entscheidet.

Bezüglich der Qualitätssicherung der NORAH-Studien wurde ein wissenschaftlicher Beirat begründet (WBQ). Ziel des wissenschaftlichen Beirats soll die Qualitätssicherung in Form einer kritischen mit Anregungen zur Vorgehensweise, zur Auslegung und zu den Schlussfolgerungen unterstützenden Begleitung sein. Wer die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats Qualitätssicherung letztendlich erlassen hat, ist offen.

Nach der vorgelegten Geschäftsordnung werden die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats Qualitätssicherung (WBQ) vom Koordinationsrat des FFR berufen. Das B. ist Auftraggeber des WBQ. Es nimmt an den Sitzungen des WBQ teil. Das Öko-Institut unterstützt in seiner Rolle als wissenschaftliche Begleitung des FFR für die Studien den WBQ und das B. bei der Definition und Koordination der Arbeiten. Es stellt den Informationsfluss zu den FFR-Gremien sowie dem Konsortium sicher. Es nimmt an den Sitzungen des WBQ teil. Das Öko-Institut dient dabei als Schnittstelle zwischen allen Beteiligten. Über das Öko-Institut soll die Kommunikation gebündelt werden.

Hinaus existiert ein Begleitkreis zur Studie, bestehend aus Vertretern regionaler und überregionaler Stakeholder, welche ebenfalls vom Koordinierungsrat berufen werden. Sie fungieren als Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und WBQ.

Das B beruft die Sitzungen des Begleitkreises ein.

Das Öko-Institut nimmt nach der Geschäftsordnung im Auftrag des B's eine fachliche Strukturierung für die der Weitergabe an den WBQ vorgesehenen Fragen vor. Gemäß Ziffer 5 Abs. 4 der „Geschäftsordnung wissenschaftlicher Beirat Qualitätssicherung NORAH-Studien“ sind alle abschließenden Stellungnahmen des WBQ zu Zwischen- und Endberichten des Konsortiums zusammen mit diesen Berichten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen bzw. sofort zu veröffentlichen, wenn sie in finaler Form vorliegen. Gemäß Abs. 6 von § 5 dieser Geschäftsordnung soll die Kommunikation jeweils über das Öko-Institut zwischen den einzelnen Beteiligten erfolgen. Oberstes Ziel aller Beteiligten im WBQ, Konsortium sowie B./Öko-Institut soll es sein, mithilfe der Kommunikationsregeln sicherzustellen, dass die mit der beauftragten Studie verfolgten Ziele des FFR erreicht werden, nämlich wissenschaftlich valide Ergebnisse über Verkehrslärm-

entwicklungen in der Region, ihre Zusammenhänge und Ursachen zu erhalten. Eine Beeinflussung der Wirkuntersuchungen in den späteren Untersuchungswellen durch vorab bekannte Zwischenergebnisse soll unter allen Umständen vermieden werden. Insoweit sollen alle Beteiligten beraten, wie das Informations- und Transparenzbedürfnis so weitgehend wie möglich beachtet werde, ohne die Zielrichtung der Studie zu gefährden (§ 5 Abs. 7 der Geschäftsordnung).

Welche Rolle letztendlich das Forum Flughafen und Region bei den vorliegenden Studien spielte, ist offen.

Erstmals mit Mail vom 17.10. 2014 begehrte der Kläger Auskunft darüber, welche Änderungswünsche an der beabsichtigten Publikation der Kinderstudie der Beigeladenen - Professor Dr. A. - bestanden. Daraufhin wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Studie am 4. November online gestellt werde. Die Veröffentlichung umfasse den Originalabschlussbericht der Wissenschaftler sowie die Stellungnahme des WBQ.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 03.11.2014 begehrte dieser nunmehr den Zugang zu Umweltinformationen nach dem hessischen Umweltinformationsgesetz. Die B. sei die informationspflichtige Stelle. Es würden die ursprünglichen Studienergebnisse, Stellungnahmen des Qualitätsbeirates und seitens der Gesellschaft sowie der Schriftverkehr zu dem gesamten Projekt begehrt.

In der Erwiderung wurde mitgeteilt, dass der Antrag gegenstandslos sei, da die Studie nun im Internet abgerufen werden könne. Auf der Internetseite www.lärmstudie.de/Ergebnisse/Ergebnisse-Kinderstudie/Überblick/ befänden sich die Stellungnahme des Qualitätsbeirates sowie bereits fertig gestellte abgrenzbare (Teil-) Ergebnisse der Studie. Im Übrigen wurde auf den Verwaltungsrechtsweg unter Verweis auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main verwiesen.

In Erwiderung darauf teilte der Klägervertreter der Beklagten mit, dass die B. Auftraggeber der NORAH-Studie sei. Sie werde von einem Konsortium, bestehend aus dem Land Hessen, B., Kommunen, Fraport und weiteren Airlines finanziert. Man begehere den Autorenvertrag, Aufzeichnungen über nachträgliche Änderung des Studienprotokolls, Zwischenergebnisse, die im Laufe der Bearbeitung der Studie der Gesellschaft oder den Gremien vorgelegt worden sind bzw. Abgabe der Originalstudie im Juli 2014,

fachliche Stellungnahmen und Auflagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Auswertung der Studie und zu eventuellen Zwischenergebnissen, soweit sie sich in den Unterlagen der Gesellschaft befinden, Anregungen und Stellungnahmen, die sich in der Erarbeitung der Studie und eventuell Zwischenergebnisse befassen, soweit sie sich in Unterlagen der Gesellschaft befinden sowie alle Protokolle der Sitzungen der Gremien und Feststellung im Hinblick auf die NORAH-Kinderstudie sowie den Schriftverkehr zwischen den Parteien.

Dem Kläger wurden daraufhin mit Schreiben vom 23.01.2015 Auszüge aus dem bezugschlagten Angebot vom 14.03.2011, Schreiben vom 19.12.2011 zur Veränderung des Studienkonzeptes, Protokolle der 10., 11. und 12. Sitzung des WBQ sowie den Endbericht der Revision der Ergebnisse der Kinderstudie durch den WBQ vom 19.08.2014 und die Vorbereitung des Endberichtes vom 15.08.2014 zugeleitet.

Die Überlassung der Rohfassung der Ergebnisse der Kinderstudie wurde letztendlich abgelehnt. Es handele sich dabei weder um ein Zwischenergebnis, noch die Originalstudie, sondern um eine Rohfassung des Endberichts, der im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitprozesses noch überarbeitet worden sei. Der Bedarf dieser Überprüfung durch den wissenschaftlichen Begleitprozess werde im Übrigen nicht lediglich von der B. behauptet; es seien die Wissenschaftler selbst, die in der Rohfassung ein noch unfertiges Dokument ansehen würden und aus wissenschaftlichen Gründen nicht wollten, dass diese veröffentlicht werde. Nur die durch den WBQ endabgenommene Fassung gelte aus ihrer Sicht als abgeschlossen; nur sie sollte sich der weiteren Kritik durch die Wissenschaft stellen müssen. Die Endfassung sei veröffentlicht worden.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 29.04.2015, eingegangen beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 04.05.2015, hat die Klägerin Klage erhoben. Sie verfolgt ihr Auskunftsbegehren weiter, indem sie die Verurteilung der Beklagten durch Bereitstellung bzw. Übersendung von Kopien bzw. Gewährung von Akteneinsicht die folgenden Informationen begehrt:

- a) Entwurfsfassung des Berichts zur NORAH-Kinderstudie (Modell 3) in der Fassung, wie er dem wissenschaftlichen Beirat Qualitätssicherung (WBQ) zur internen Prüfung und Koordinierung vorgelegt wurde,
- b) seitens des WBQ nach Prüfung der Entwurfsfassung ergangene Hinweise, An-

- merkungen, Beanstandungen und ähnliches,
- c) sonstige Zwischenergebnisse, die im Laufe der Bearbeitung der Studie der Gesellschaft und den Gremien vorgelegt worden sind und entsprechend auf sie ergangene fachliche Stellungnahmen und Auflagen zu den eventuellen Zwischenergebnissen, soweit sie sich in den Unterlagen der Beklagten befinden,
 - d) Dokumentation des sonstigen Schriftverkehrs zwischen der Beklagten und den sonstigen bei der Erstellung der Studie beteiligten Akteuren, soweit sie in Unterlagen der Beklagten vorhanden sind.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beklagte informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 HUIG sei. Das Land Hessen sei alleiniger Gesellschafter der Beklagten. Die von den Klägern begehrten Dokumente lägen unstreitig der Beklagten vor. Es handele sich auch um Umweltinformationen. Die von der Beklagten überlassenen Protokolle des WBQ seien ohne die geforderten Dokumente nicht nachvollziehbar. Die herausverlangten Dokumente selbst unterfielen dem Begriff der Umweltinformation, da sie sämtlich Daten umfassten, die den Zustand der menschlichen Gesundheit sowie die Lebensbedingungen des Menschen beträfen. Zu den Informationen gehörten demnach auch sonstige wissenschaftliche Analysen und Annahmen, die der Vorbereitung von Maßnahmen oder Tätigkeiten sowie dem Schutz des Lebensraums – auch des Menschen – dienten. Dies umfasse neben dem veröffentlichten Studienergebnis solchen Inhalts auch Informationen und Dokumentationen ihrer Entstehung und Erarbeitung, also auch (Teil-) Entwürfe in der Rohfassung bzw. der nicht überarbeiteten Fassung vor Veröffentlichung sowie sämtliche Unterlagen, die die Art, den Umfang und den Inhalt der Bearbeitung des durch die Studie gewonnenen Rohdatenmaterials zum letztendlich veröffentlichten Ergebnis dokumentierten. Ausschlussgründe lägen auch nicht vor.

Die Beigeladene habe der Beklagten unstreitig den Bericht/das Gutachten vom 31. Juli 2014 überreicht. Dieses Gutachten sei unstreitig von der Beklagten dem WBQ und den Mitgliedern des Begleitkreises zur Verfügung gestellt worden. Dieser Begleitkreis sei hinsichtlich der darin vertretenen Organisationen recht breit aufgestellt. In verschiedenen WBQ-Protokollen sei dieses Dokument bereits als Endbericht bezeichnet worden. Insoweit sei das Gutachten nicht im Bereich der wissenschaftlichen Diskussion zwischen dem WBQ und der Beigeladenen geblieben, sondern sei von der Beigeladenen der Beklagten als deren Auftraggeberin zur Verfügung gestellt und von dort weitergelei-

tet worden.

Bei dem „Gutachten“ vom 31.07.2014 handele es sich um Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes. Es handele sich auch nicht um eine interne Mitteilung, es handele sich vielmehr um ein insoweit abgeschlossenes Schriftstück. Die Tatsache, dass später noch ein überarbeiteter Bericht/ein überarbeitetes Gutachten fertiggestellt und veröffentlicht worden sei, ändere daran im Ergebnis nichts. Das Ergebnis des ihr erteilten Auftrages habe die Beigeladene der Beklagten zur Verfügung gestellt. Der Kläger begehrt nunmehr, das Gutachten zur NORAH-Kinderstudie (Modul III) in der Fassung vom 31.07.2014, wie es dem wissenschaftlichen Beirat Qualitätssicherung (WBQ) zur internen Prüfung und Kommentierung vorgelegt wurde, zu erhalten.

Bezüglich des Antrages, seitens des WBQ nach Prüfung der Entwurfsfassung ergebenden Hinweise, Anmerkungen und Beanstandung oder Ähnliches zu erhalten, wurde im Hinblick auf die mündliche Verhandlung am 09.11.2016 und die dort abgegebene Erklärung der Klägerseite für erledigt erklärt.

Bezüglich der fachlichen Stellungnahme gehe man davon aus, dass das vorgelegte, vom Datum geschwärzte Protokoll, das Protokoll der 11. Sitzung gewesen ist, sodass insoweit es einer Schwärzung nicht bedurft hätte, da dem Informationsbegehren gefolgt worden sei.

Soweit die weitere Dokumentation des Schriftverkehrs begehrt worden ist, wurde das Klagebegehren nicht weiter verfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen das Gutachten zur NORAH-Kinderstudie (Modul III) in der Fassung vom 31.07.2014, wie es dem wissenschaftlichen Beirat Qualitätssicherung (WBQ) zur internen Prüfung und Kommentierung vorgelegt wurde, herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass die Studie im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2012 durchgeführt worden sei. Nach Durchführung der Untersuchung seien die erzielten Ergebnisse von den Wissenschaftlern ausgewertet worden. Erste Ergebnisse hätten Anfang des Jahres 2014 vorgelegen und seien in der 10. Sitzung des wissenschaftlichen Beirates Qualitätssicherung am 08.04.2014 vorgestellt worden. Zu der Realisierung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Auswertungen habe die Beigeladene hierfür eine PowerPoint-Präsentation angefertigt, die unter anderem Grafiken zu den bisherigen Ergebnissen beinhaltet. Die auf diese Weise vorgestellten Untersuchungen seien in der 10. Sitzung diskutiert worden. Das Zwischenergebnis sei außer in der 10., 11. und 12. Sitzung des wissenschaftlichen Beirates nicht Gegenstand der Diskussion im wissenschaftlichen Beirat gewesen.

Ein Anspruch auf den Zugang zu den begehrten Dokumenten bestehe aus § 3 Abs. 1 HUIG nicht. Teilweise sei auch Erledigung eingetreten. Ein Anspruch bestehe nur, wenn es sich vorliegend um eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 handele. Die Beklagte sei keine informationspflichtige Stelle. Sie unterliege zwar der Kontrolle des Landes Hessen, aber es bestünden erhebliche Zweifel, ob die Beklagte öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehme. Es bestünden darüber hinaus Zweifel, ob die Beklagte öffentliche Aufgaben im Sinne des Umweltinformationsgesetzes wahrnehme. Die Beklagte sei als Informationsstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Flughafen sowie als Dialog- und Monitoringzentrum zu den Themen Fluglärm, Auswirkung des Flughafens auf die Umwelt und Auswirkung des Flughafens auf die Sozialstruktur errichtet. In dieser Funktion solle die Beklagte insbesondere Veranstaltungen, Seminare, Workshops und Ausstellungen über die Entwicklung des Flughafens Frankfurt am Main und die Region Rhein/Main durchführen. Auch seien begleitende wissenschaftliche Untersuchungen vom Aufgabenbereich der Beklagten umfasst. Die Tätigkeiten dienten zwar dem öffentlichen Interesse, beträfen aber weder unmittelbar noch mittelbar öffentliche Aufgaben. Die Tätigkeiten der Beklagten wirkten weder auf Umweltbelange ein, noch hätten sie Auswirkungen auf Umweltbelange. Es handele sich bei der Beklagten vielmehr um eine beobachtende Stelle, die Informationsmaterial zu Flughafenfragen sammele, gegebenenfalls aufarbeite und der Öffentlichkeit zur Verfügung stelle. Ein Zusammenhang mit der Umwelt und

der Tätigkeit der Beklagten sei nicht zu erkennen. Mithin sei sie keine informationspflichtige Stelle.

Bei dem geltend gemachten Umweltinformationsanspruch hinsichtlich der Entwurfsfassung der NORAH-Kinderstudie bestünden bereits Zweifel daran, ob es sich hierbei um Umweltinformationen handele. Darüber hinaus stünden dem Anspruch Ablehnungsgründe aus §§ 7, 8 HUIG entgegen, da die Entwurfsfassung ein nicht abgeschlossenes Schriftstück darstelle und ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Bekanntgabe nicht erkennbar sei. § 2 Abs. 3 HUIG definiere sechs Fälle, in denen Informationen als Umweltinformationen einzuordnen seien. Entgegen der Auffassung des Klägers falle die Entwurfsfassung der NORAH-Kinderstudie nicht unter diese abschließende Aufzählung. Erforderlich sei das Vorliegen von Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 HUIG mit einem allerdings hinreichend wahrscheinlichen potentiellen Wirkungszusammenhang mit Umweltfaktoren oder Umweltbestandteilen. Die Studie enthalte zwar Daten über Fluglärm. Auswirkungen des Fluglärms auf Umweltbestandteile und -faktoren seien jedoch nicht zu erkennen, da die Studie Lärmauswirkungen nur im Hinblick auf die kognitiven Fähigkeiten des Menschen untersuche. Dies sei nicht Gegenstand der Umweltbestandteile oder -faktoren. In Betracht käme allein die Einordnung der Kinderstudie als Tätigkeit mit Auswirkungen auf den Faktor Lärm. Es sei jedoch nicht zu erkennen, wie die Studie sich auf Lärmemissionen auswirken könne. Der Fluglärm bleibe völlig unberührt von wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Folgen von Lärmemissionen. Ein Einfluss der Studie auf den Faktor Lärm fehle daher. Auswirkungen der Studie wären nur möglich, wenn die Ergebnisse der Kinderstudie Handlungen zuständiger Behörden oder des Flughafenbetreibers nach sich zögen. Diese theoretische Möglichkeit reiche für die Einordnung als Umweltinformation aber nicht aus. Umweltinformationen seien nur als solche zu qualifizieren, wenn sie tatsächlich Grundlage einer Entscheidung geworden seien. Soweit als Anknüpfungspunkt die Einordnung der Entwurfsstudie als Umweltinformation im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 6 HUIG gesehen werde, gehe es um Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und der Lebensbedingungen des Menschen, soweit sie vom Zustand der Umweltbestandteile, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sein könnten. Insoweit müsste die menschliche Gesundheit zusätzlich vom Zustand der Umweltbestandteile, Faktoren bzw. Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sein können. Dies sei bei der vorliegenden Entwurfsfassung der NORAH-Kinderstudie zweifelhaft. Die Lärmstudie beinhalte zwar Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit oder

die Lebensbedingungen der Menschen, die erforderliche Betroffenheit sei jedoch nicht zu erkennen.

Selbst wenn man davon ausgehe, dass es sich bei der Entwurfsfassung der NORAH-Kinderstudium um Umweltinformation im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handle, stehe dem geltend gemachten Zulassungsanspruch der Ablehnungsgrund aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG entgegen, da die Entwurfsfassung ein nicht abgeschlossenes Schriftstück darstelle und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Entwurfes nicht zu erkennen sein. Nicht abgeschlossen seien Schriftstücke, solange sich bei ihnen um Entwürfe handle, sie also von dem Ersteller des Schriftstückes noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Abgeschlossen sei ein Entwurf erst dann, wenn der Ersteller nicht mehr die Absicht oder Bereitschaft habe, an dem Entwurf etwas zu ändern und dementsprechend beispielsweise durch Abzeichnung freigebe. Die Beigeladene als Verfasserin der Kinderstudie habe die Absicht gehabt, den Entwurf weiter zu bearbeiten und zu finalisieren. Diesem weiteren Bearbeitungsprozess habe die Übersendung der Entwurfsfassung an die Beteiligten gedient, damit ein Austausch zum bisherigen Bearbeitungsstand stattfinden können. Der Ablehnungsgrund sei auch nicht dadurch entfallen, dass die Studie zwischenzeitlich fertiggestellt und veröffentlicht worden sei. Zweck des Ablehnungsgrundes sei lediglich die Sicherung der Effektivität des Handelns der Verwaltung und der sonstigen informationspflichtigen Stellen im Hinblick auf den Arbeitsprozess der vorbereitenden Sichtung und Sammlung der für die Entscheidungsfindung relevanten Daten. Letztendlich sei nur das Endprodukt herauszugeben, nicht jedoch die Rohdaten. Rohdaten seien nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie nicht aufbearbeitet werden bzw. wurden. Würden Rohdaten hingegen aufgearbeitet, müssten nur die aufbearbeiteten Daten herausgegeben werden. Sofern eine Behörde oder informationspflichtige Stelle Gutachtaufträge nicht extern vergabe, sondern selbst Gutachten vorbereite, würden solche Gutachten in der Regel nicht in einem Tag verfasst. Es könne nicht sein, dass alle Entwurfsfassungen herausgegeben werden müssen.

Darüber hinaus seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vorliegend gehe es bei dem Konsortium um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sowohl die Beigeladene als auch das Konsortium nähmen am Wirtschaftsleben teil, da sie die Lernentwicklungsstudie bzw. die Teilstudie auf Grundlage eines privatrechtlichen Werkvertrages und nicht im Rahmen hoheitlicher Aufgabenerfüllung erstellt hätten.

Ferner sei die Beigeladene vom persönlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG erfasst, da sie als Hochschullehrerin an der TU Kaiserslautern im Rahmen dieser Stellung den Entwurf gefasst habe. Forschung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sei als Unterfall von Wissenschaft jede geistigen Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Für den Grundrechtsschutz sei es gleichgültig, wer die Vertragspartner in der Auftragsforschung seien. Die Forschungsfreiheit selbst umfasse die Fragestellung und Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seiner Verarbeitung. Vorliegend handele es sich um eine wissenschaftlich qualifizierte Untersuchung der Auswirkungen von Fluglärm auf die Lernfähigkeit von Kindern. Die Studie unterfalle in ihrem gesamten Entstehungsprozess dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.

Auch bestehe ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung. Würde der Entwurf offengelegt werden, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen und das Konsortium. Denn anhand des Entwurfes ließen sich nicht nur die Ergebnisse, sondern die gesamte Methodik und individuelle Arbeitsweise der Beigeladenen ablesen und rekonstruieren. Im Falle einer Offenlegung des Entwurfes bestünde daher die Gefahr, dass dies von Bewerbern und Mitbieteren für vergleichbare Studien übernommen werden könne. Dies könne die Wettbewerbssituation sowohl Beigeladenen als auch des Konsortiums nachteilig beeinträchtigen.

Soweit der Zugang zu seitens des WBQ nach Prüfung der Entwurfsfassung ergangenen Hinweise, Anmerkungen, Beanstandungen oder ähnliches begehrt werde, habe sich der Anspruch erledigt. Mit Schreiben vom 23.01.2015 seien alle vorliegenden Anmerkungen des wissenschaftlichen Beirates zum Entwurf der NORAH-Kinderstudie auf freiwilliger Basis an den Kläger herausgegeben worden.

Der Erledigungserklärung bezüglich des Klageantrages hierzu, sowie hinsichtlich der Rücknahme des Klageantrages bezüglich der Schriftstücke werde zugestimmt.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass ein Informationsanspruch hinsichtlich der Entwurfsfassung nicht bestehe. Dies gelte auch hinsichtlich der des WBQ nach Prüfung der Entwurfsfassung ergangenen Hinweise, Anmerkungen, Beanstandungen etc. hinsichtlich sonstiger Zwischenergebnisse, die im Lauf der Arbeit und der Studien der Gesellschaft oder den Gremien vorgelegt worden seien. Nach dem HUIG seien nur fertige Dokumente gegebenenfalls herausgabepflichtig. Im Übrigen liege ein Herausgabeverbot gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HUIG vor, vorliegend sei der Fall des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG tangiert. Es sei im Wissenschaftsbereich absolut nicht üblich, im Begutachtung- bzw. Peer-Review-Prozess befindliche Manuskripte bzw. Entwurfsfassungen an die Öffentlichkeit zu geben. Vielmehr seien die Manuskripte von den mit der Begutachtung beauftragten Fachkollegen vertraulich zu behandeln. Die Herausgabe solche Dokumente über die wissenschaftliche Arbeit würde, die auch vom Vertrauen der Wissenschaftler untereinander und der Vertraulichkeit der ausgetauschten Skripte geprägt sei, verhindern. Dies ergebe sich auch aus den Ethikrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Auch unterliege die Präsentation der Beigeladenen für die 10. WBQ-Sitzung nicht der Herausgabepflicht nach dem HUIG, da es sich insofern um die Vorstellung von ersten, als vorläufig zu bezeichnenden Ergebnissen im Begutachtungs- respektive Peer-Review-Prozess handele. Eine Einwilligung zur Übermittlung privater Schriftstücke an Dritte werde erteilt. Die Beigeladene sei Projektleiterin und somit Hauptverantwortliche für die Studiendurchführung und die Dokumentation des Endberichtes.

Bezüglich der übrigen Ausführungen wird auf den Schriftsatz des Vertreters der Beigeladenen vom 04.11.2016 (Blatt 581 GA) Bezug genommen.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Frankfurt vom 18.04.2016 wurde das ursprünglich beim Verwaltungsgericht Frankfurt anhängige Verfahren an das Verwaltungsgericht in Wiesbaden verwiesen.

Mit Beschluss vom 27.04.2016 erfolgte die Beiladung von Professor A..

Mit weiterem Beschluss vom 13.09.2016 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Am 09.11.2016 fand eine mündliche Verhandlung statt. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vollinhaltlich Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der folgende Widerrufsvergleich geschlossen:

1. Die B. legt im Einvernehmen mit der Beigeladenen die „Entwurfs“-Studie (NO-RAH-Kinderstudie) vom 31.07.2014, welche an das B. von der Beigeladenen gesandt wurde, der Klägerseite vor.
2. Mit der Vorlage der Studie, Stand: 31.07.2014, erklären die Beteiligten übereinstimmend, dass alle weiteren streitigen Punkte erledigt sind.

Davon unbenommen bleibt die Prüfung, ob und inwieweit noch eine Powerpoint-Präsentation aus der 11. Sitzung des WBQ vom 17.07.2014 von der Beigeladenen vorgelegt wurde und, ob diese herausgegeben werden kann.

3. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
Die Gerichtskosten trägt die Klägerseite.
4. Den Beteiligten bleibt nachgelassen, den Vergleich binnen 3 Wochen schriftlich zu den Gerichtsakten zu widerrufen.
5. Für den unwahrscheinlichen Fall des Widerrufs sind die Beteiligten mit einer Entscheidung im weiteren schriftlichen Verfahren einverstanden. Sie erhalten dazu Gelegenheit, letztendlich bis zum 18.12.2016 vorzutragen und insbesondere die Klägerseite, den Antrag substantiiert zu stellen.

Mit Schriftsätzen vom 22.11.2016 und 29.11.2016 haben die Beklagte und die Beigeladene den vorliegenden Vergleichsabschluss widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (5 Bände) Bezug genommen, welche sämtlich zum Gegenstand der Entscheidung gemacht worden sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist bzw. die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen.

Die im Übrigen zulässige Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die „Entwurfssfassung“ des Berichts zur NORAH-Kinderstudie (Modul 3) vom 31. Juli 2014.

Jede Person hat Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 HUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen (§ 3 Abs. 1 HUIG). Dabei ist der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen. Schon ein gewisser Umweltbezug der Angaben genügt. Ausschlaggebend ist, dass sich die Maßnahmen oder das betreffende Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Unerheblich ist insbesondere, ob die jeweils erforderliche Umweltrelevanz unmittelbar oder mittelbar besteht (vgl. BVerwG, Urteile vom 25. März 1999, Az.: 7 C 21.98 und vom 21. Februar 2008, Az.: 4 C 13/17; Hess. VGH, Beschluss vom 10.08.2016, Az.: 5 A 687/16.Z, Rn. 6 nach juris). Zu den Umweltinformationen gehören auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich Lebensbedingungen der Menschen (Erwägungsgrund 10 Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003).

Bei der NORAH-Kinderstudie handelt es sich um Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 6 HUIG, geht es hierin doch um eine möglichst umfassende aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis über die Auswirkung des Verkehrslärms auf die Bevölkerung im Rhein-Main-Gebiet. Dabei sollen Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und die geistige Entwicklung von Kindern untersucht werden. Mithin enthält das Gutachten Umweltinformationen.

Die Beklagte ist auch die auskunftspflichtige Stelle. Sie ist in der Rechtsform einer GmbH, mithin privatrechtlich gegründet, organisiert. Sie gehört jedoch zu 100 % dem Land Hessen, wie sich aus der notariellen Beurkundung vom 23.07.2009 (Blatt 188 ff. GA) ergibt. Sie ist auch für Umweltinformationen zuständig. Gemäß § 2 Abs. 1 der Sat-

zung der B. sind Gegenstand des Unternehmens Dialog und Monitoringzentrum für den Flughafen, Auswirkung des Flughafens auf die Umwelt und Auswirkung des Flughafens auf die Sozialstruktur (Blatt 193 GA der von der Klägerseite vorgelegten Satzung). Nach der von der Beklagten vorgelegten Satzung, deren Fassungen sämtlich ohne Datum sind, ist Gegenstand der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 (vorher Absatz 2) die Bildung und Erziehung, wobei nach Absatz 2 (vorher Absatz 3) der Satzungszweck dadurch verwirklicht werde, dass die Gesellschaft begleitende wissenschaftliche Untersuchungen tätigt (Blatt 161 GA). Nur unter Beachtung des bisherigen früheren § 2 Abs. 1 der Satzung macht die Beauftragung der NORA-Studie überhaupt einen Sinn und wäre von dem Satzungszweck der Beklagten gedeckt. Denn eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung liegt gerade nicht vor.

Bei der NORAH-Kinderstudie geht es um Auswirkungen der Umwelt auf das Lernverhalten der Kinder. Mithin handelt es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, welche sich mit Umweltbestandteilen und Auswirkungen auf die Menschen befasst.

In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass die Beklagte über ihre Organisationsstruktur offensichtlich selbst wenig Informationen hat, wenn sie eine Satzung vorlegt, die von der von der Klägerin vorgelegten Satzung abweicht, ohne zu erklären, wann die Satzung geändert worden sein soll. Das sich daraus bedingte chaotisches Verhalten der Beklagten muss diese sich letztendlich auch zurechnen lassen.

Dies gilt auch für die „Geschäftsordnung wissenschaftlicher Beirat Qualitätssicherung NORAH-Studie“, über dessen deren Erstelldaten es eben so wenig belastende Aussagen gibt, wie die Frage, wie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates Qualitätssicherung (WBQ) vom Koordinierungsrat des FFR berufen worden sein sollen, wenn die Mitgliedern des WBQ sich die Geschäftsordnung selbst gegeben haben.

Ein Auskunftsverweigerungsanspruch gemäß §§ 7 und 8 HUIG ist ebenfalls nicht ersichtlich und gegeben.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass es sich bei dem „Entwurf“ der der B. von Professor A. zugeleitet worden ist, um Material handele, das gerade noch vervollständigt werde (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG), kann dem nicht gefolgt werden.

Dies gilt ebenso, soweit sich die Beigeladene darauf beruft, dass dieser „Entwurf“ der Wissenschaftsfreiheit unterliege und insoweit entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HURIG ein Recht am geistigen Eigentum bzw. ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Form des Wissenschaftsgeheimnisses gegeben sei.

Denn soweit es um die Qualitätssicherung geht, hat der „Rohentwurf“ den Raum der Wissenschaftsfreiheit verlassen. Zwar ist insbesondere der Beigeladenen zuzugestehen, dass sie im Rahmen einer Qualitätssicherung andere Wissenschaftler an der Studie zur Qualitätssicherung beteiligen kann, ohne dass dies Dritten bekannt zu geben ist. Insoweit liegt jedoch eine Geschäftsordnung „wissenschaftlicher Beirat Qualitätssicherung NORAH-Studie“ vor, wonach für den Fall der Qualitätssicherung das Öko-Institut in seiner Rolle als wissenschaftliche Begleitung des FFR für die Studie des WBQ und das UNH bei der Definition und Koordination von Arbeiten zuständig ist. Insoweit hätte das Öko-Institut die Anfragen aus dem Koordinierungsrat, UNH, Begleitkreis an den WBQ weiterleiten müssen und wäre insoweit als Schnittstelle für alle Beteiligten auch für den Empfang des „Rohentwurfes“ zuständig gewesen.

Die Beigeladene hat in Kenntnis dieser Konstruktion jedoch gerade nicht den „Rohentwurf“ an das Öko-Institut geleitet, damit dieses die Arbeit wissenschaftlich weiter begleitet, sondern an die Beklagte. Dies hat die Beigeladene offensichtlich bewusst und gewollt so gemacht, zumindest hat sie nicht vorgetragen, dass sie einem Irrtum unterlegen gewesen sei. Dies wäre auch unwahrscheinlich, als es sich bei der Beigeladenen um eine wissenschaftlich qualifizierte Person handelt. Insoweit wollte sie bewusst ihre Arbeit an den Auftraggeber, die Beklagte, abgeben. Wenn aufgrund weiterer Anregungen des WBQ bzw. des Begleitkreises bzw. - was unbekannt ist - des Öko-Institutes noch Änderungen erfolgten, so erfolgten diese im Hinblick auf eine bereits geleistete Arbeit und nicht auf der Basis eines Entwurfes, der zur Diskussion gestellt wird.

Damit hat die Beigeladene den Bereich der „Geschäftsordnung wissenschaftlicher Beirat Qualitätssicherung NORAH-Studie“ verlassen. Denn gemäß § 5 Abs. 6 erfolgte die Kommunikation zwischen WBQ Begleitkreis sowie WBQ und Konsortium jeweils über das Öko-Institut. Dabei sollen gemäß Abs. 7 die Kommunikationsregeln sicherstellen, dass die mit der beauftragten Studie verfolgten Ziele des FFR erreicht werden, nämlich wissenschaftlich valide Ergebnisse über Verkehrslärmentwicklungen in der Region, ihre Zusammenhänge und Ursachen zu erhalten. Eine Beeinflussung der Wirkungsuntersu-

chungen in den späteren Untersuchungswellen soll durch vorab bekannt werdende Zwischenergebnisse unter allen Umständen vermieden werden.

Dies ist aber bei einer Übersendung des „Rohentwurfes“ an die Beklagte gerade nicht mehr der Fall.

Soweit die Beklagte nunmehr vorträgt, dass sie selbst der Wissenschaftsfreiheit unterliege und als wissenschaftlich tätiges Unternehmen tätig sei, vermag dem das Gericht nicht zu folgen. Entgegen der Behauptung der Beklagten hat die Entwurfsfassung den „Wissenschaftsbereich“ verlassen, da die Beklagte nicht Teil der wissenschaftlichen Studie ist, sondern Auftraggeber der Studie. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass diverse Mitarbeiter in Forschungsvorhaben zu verschiedenen Themen tätig sein sollen. Nach den eigenen gesetzten Statuten dient der Qualitätssicherung nur und ausschließlich der WBQ in Verbindung mit dem Öko-Institut.

Soweit die Beklagte zugunsten der Beigeladenen geltend macht, dass der grundrechtlich gewährleistete autonome Verantwortungsbereich eines jeden Wissenschaftlers das Recht schütze, frei darüber zu entscheiden, welches Forschungsmaterial er in welchem Umfang welchem Personenkreis zur Verfügung stellen und der Schutz nicht etwa dadurch ende, dass eine Entwurfsfassung einer Studie einem begrenzten Personenkreis, unabhängig davon, ob dieser den Wissenschaftsbetrieb zuzuordnen ist oder nicht, zur Verfügung gestellt werde, vermag dem das Gericht nicht zu folgen, da die Beigeladene mit der Übersendung der „Rohfassung“ gerade den begrenzten Personenkreis, welcher durch die Geschäftsordnung des WBQ bestimmt ist, bewusst und willentlich verlassen hat.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich die Beklagte auf ein geschütztes Urheberrecht beruft, dieses nur dem Urheber zusteht, nicht der Beklagten. Nur die Beigeladene ist Erstellern des Gutachtens und kann sich insoweit auf ihre Rechte berufen.

Soweit die Beklagte darüber hinaus geltend macht, dass eine Spruchreife nicht gegeben sei, weil nicht alle in Betracht kommenden Ablehnungsgründe abschließend geprüft worden seien, vermag das Gericht dem ebenfalls nicht zu folgen. Denn das Drittbeteiligungsverfahren ist durch Beiladung der Beigeladenen in dem vorliegenden Verfahren erfolgt, damit das Verfahren zur Spruchreife geführt werden kann.

Soweit die Beigeladene geltend macht, dass der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsbereich bei dem tatsächlich praktiziertem Verfahren nicht verlassen sei, vermag dem das Gericht ebenfalls nicht zu folgen. Zwar mag es sein, dass die Beigeladene ihre Arbeit auf Grund der Kommentierung des WBQ überarbeitet und auf dieser Grundlage Mitte August 2014 ihre Endentwurfsfassung vom 31.07.2014 (so ihr Vortrag Blatt 771 GA) gefertigt hat. Dies ändert aber nichts daran, dass die Beigeladene in keinsten Weise vernünftig erklären konnte, warum sie entgegen dem Regelwerk ihre „Entwurfsfassung“ der Beklagten zuleitete, statt dem Öko-Institut, ist immer noch nicht erklärt.

Wenn sie nun vorträgt, dass sie mit der Übersendung der „Entwurfsfassung“ vom 31.07.2014 an die Beklagte keinesfalls die Absicht gehabt habe, die ihr zustehende Wissenschaftsfreiheit aufzugeben, fehlt es dabei an einer nachvollziehbaren Begründung, warum sie dies nicht im Rahmen der Geschäftsordnung des WBQ machte, sondern hiervon gerade abgewichen ist.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die „Auftragsarbeit“ bewusst und gewollt von der Beigeladenen an die Beklagte als Auftraggeberin übersandt worden ist, mithin das Werk den geschützten Bereich der Wissenschaftsfreiheit verlassen sollte.

Dass die Beigeladene anschließend noch aufgrund von Vorschlägen des WBQ Änderungen an ihrer Arbeit vorgenommen hat, mag sein, dies ändert jedoch nichts daran, dass das von ihr zu liefernde Werk mit Übersendung der „Entwurfsfassung“ vom 31.07.2014 abgeliefert worden ist und mithin der Beklagten zur allgemeinen Verwendung zur Verfügung stand.

Soweit der Kläger das Protokoll des WBQ begehrt, ist dies ihm ausweislich des Vortrages die übrigen Beteiligten mit dem Protokoll der Sitzung vom 21.08.2014 zugänglich gemacht worden, sodass insoweit eine Erledigung eingetreten ist.

Nach alledem ist die Beklagte zur Herausgabe der Studie auf dem Stand vom 31.07.2014 verpflichtet, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass das Gutachten von der Beigeladenen der Klägerin aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, des Vertrages zur

Erstellung des Gutachtens, zu Lieferung verpflichtet war. Insoweit sie sich auch nicht darauf berufen kann, zur Lieferung der Umweltinformationen (des Gutachtens) nicht rechtlich verpflichtet gewesen zu sein.

Die außergerichtlichen Kosten tragen der Kläger, die Beklagte sowie die Beigeladene jeweils selbst, die Gerichtskosten tragen Kläger, Beklagte und Beigeladene je zu 1/3. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger obsiegt hat, in Teilen die Klage zurückgenommen hat und im Übrigen das Verfahren erledigt ist. Insoweit war die Kostenlast entsprechend dem Ausgang des Verfahrens auf die Beteiligten zu verteilen, §§ 154 Abs. 1, 155, 161 VwGO.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit bezüglich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO entsprechend.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117Kassel

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

S c h i l d